

0094

Interpellation

«Nutzung Kronenmattsaal durch Sekundarschule»

Die Gebührenordnung der Gemeinde Binningen regelt in § 36 die Tarifstruktur für die Vermietung des Kronenmattsaals. So ist für alle Binninger Institutionen und Vereine die Benutzung des Saals für öffentliche Gratis-Veranstaltungen kostenlos. Die drei Bedingungen für eine gebührenfreie Miete sind also Ortszugehörigkeit, Öffentlichkeit sowie Kostenlosigkeit.

Primar- und Musikschule können den Kronenmattsaal gebührenfrei für ihre Anlässe reservieren und nutzen. Die Sekundarschule Binningen hingegen wird von der Gemeindeverwaltung als ortsfremde kantonale Institution eingestuft und muss daher für eine Miete eine Gebühr entrichten.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wieso wird die Sekundarschule Binningen als ortsfremde Institution eingestuft, wenn doch die Schule selbst auf Binninger Gebiet liegt und die meisten der Schüler und entsprechend auch deren Eltern, d.h. das Publikum der Anlässe, in Binningen wohnen?
- Wer entscheidet nach welchen Kriterien ob ein Verein oder eine Institution als ortszugehörig eingestuft wird?
- Welche Massnahmen, Reglemente oder Verordnungen müssten erfolgen oder geändert werden, damit alle Binninger Schulen den Kronenmattsaal kostenlos nutzen könnten?

Binningen, 28. November 2021


Thomas Haefele


Beatrice Büschlen